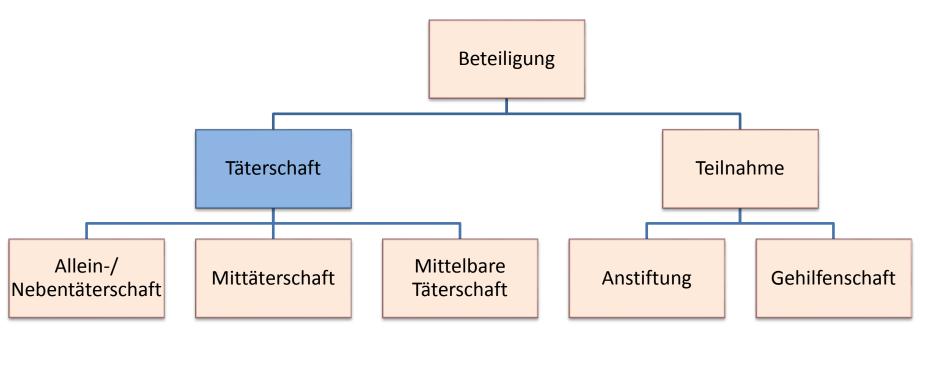


Strafrecht I

Prof. Dr. iur. Marc Thommen







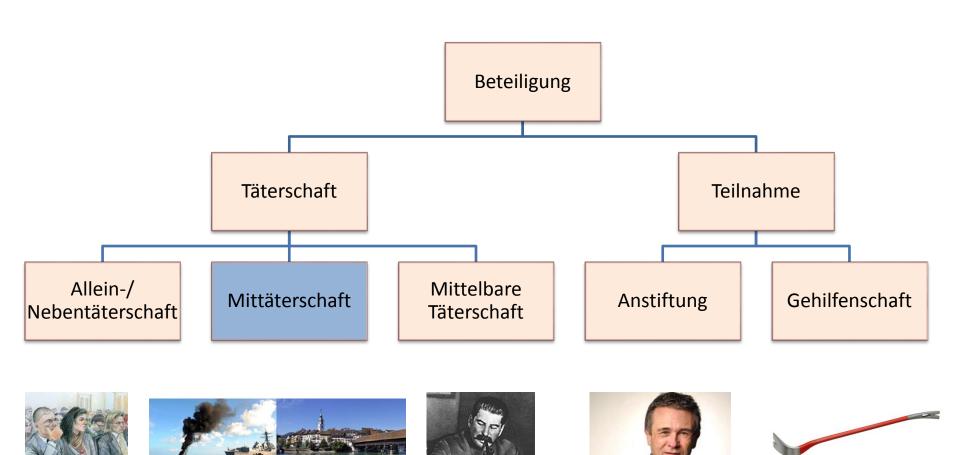














Fälle von Mittäterschaft

- Unproblematisch:
 Jeder Mittäter erfüllt gesamten Tatbestand
- Problematisch:
 Jeder erfüllt nur einen
 Teil des Tatbestands



Fälle von Mittäterschaft

Unproblematisch:
 Jeder Mittäter erfüllt gesamten Tatbestand



Problematisch:
 Jeder erfüllt nur einen
 Teil des Tatbestands



Jeder Mittäter erfüllt gesamten Tatbestand

- Gruppenvergewaltigung
- Alle erfüllen Art. 190
 StGB («zur Duldung des Beischlafs nötigt»)
- Art. 200 StGB (gemeinsame Begehung)





Jeder Mittäter erfüllt gesamten Tatbestand

Gemeinsame
 Tathandlung
 («Wegnahme»)





Fälle von Mittäterschaft

Unproblematisch:
 Jeder Mittäter erfüllt gesamten Tatbestand



Problematisch:
 Jeder erfüllt nur einen
 Teil des Tatbestands



Mittäter erfüllt nur einen Teil des Tatbestands:

- Postraub Fraumünster
- Hassan B. bedroht
 Postangestellte mit
 Kalaschnikow.
- Zoran V. räumt Geldkisten ein.





Art. 140 StGB - Raub
Wer unter Androhung
gegenwärtiger Gefahr für
Leib oder Leben, einen
Diebstahl begeht, wird mit
Freiheitsstrafe bis zu zehn
Jahren ... bestraft.





Art. 140 StGB - Raub
Wer unter <u>Androhung</u>
gegenwärtiger Gefahr für
Leib oder Leben, einen
Diebstahl begeht, wird mit
Freiheitsstrafe bis zu zehn
Jahren ... bestraft.





Art. 140 StGB - Raub
Wer unter <u>Androhung</u>
<u>gegenwärtiger Gefahr</u> für
Leib oder Leben, einen
<u>Diebstahl</u> begeht, wird mit
Freiheitsstrafe bis zu zehn
Jahren ... bestraft.





- Hassan B. bedroht
 Postangestellte mit
 Kalaschnikow
- Zoran V. räumt
 Geldkisten ein
- Urteil: Hassan B. und
 Zoran V. Raub in
 Mittäterschaft
- WechselseitigeZurechnung





Struktur der Mittäterschaft

- Unproblematisch:
 Jeder Mittäter erfüllt gesamten Tatbestand
- «volle Mittäterschaft»
- Keine Arbeitsteilung
- Keine wechselseitigeZurechnung



Problematisch:
 Jeder erfüllt nur einen
 Teil des Tatbestands



Struktur der Mittäterschaft

- Unproblematisch:
 Jeder Mittäter erfüllt gesamten Tatbestand
- Problematisch:
 Jeder erfüllt nur einen
 Teil des Tatbestands

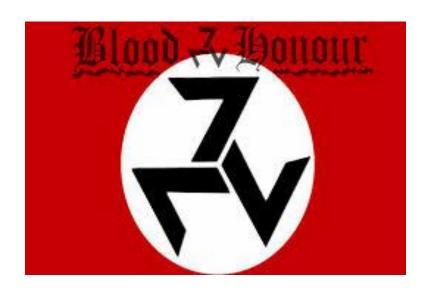
- «Volle Mittäterschaft»
- Keine Arbeitsteilung
- Keine wechselseitige
 Zurechnung
- «Rollen-Mittäterschaft»
- Arbeitsteilung:
 Funktionale Tatherrschaft des Kollektivs
- GleichrangigesZusammenwirken
- WechselseitigeZurechnung







- Z. war Teil der Gruppe
- Z. fällte Grundsatzentscheid mit, in Frauenfeld "Linke" zusammenzuschlagen
- Wirkte bei Vorbereitung und Suchaktion nach geeigneten Opfern aktiv mit.
- Z. hat sich in "V-Kampfformation" eingereiht.



Bundesgerichtsurteil 6P.188/2006, 21. 2. 2007



- Z. verteilte keine
 Schläge und Fusstritte
- Z. meinte, dass es ihn angesichts der krassen Überlegenheit nicht brauche.



Bundesgerichtsurteil 6P.188/2006, 21. 2. 2007



– Können Z. die versuchten Tötungshandlungen der anderen Gruppenmitglieder zugerechnet werden?



Bundesgerichtsurteil 6P.188/2006, 21. 2. 2007



Definition Mittäterschaft

«Nach der Rechtsprechung ist Mittäter, wer bei der Entschliessung, Planung oder Ausführung eines Deliktes vorsätzlich und in massgebender Weise mit anderen Tätern zusammenwirkt, so dass er als Hauptbeteiligter dasteht. Dabei kommt es darauf an, ob der Tatbeitrag ...für die Ausführung des Deliktes so wesentlich ist, dass sie mit ihm steht oder fällt.»



Bundesgerichtsurteil 6P.188/2006





Definition Mittäterschaft

1. Gemeinsamer Tatentschluss

- a. Begründet erst Mittäterschaft
- b. Begrenzt Mittäterschaft (Mittäterschaftsexzess)
- c. Explizit oder konkludent
- d. Auch nachträglich (sukzessive Mittäterschaft)



Bundesgerichtsurteil 6P.188/2006

2. Gemeinsame Tatbegehung

- a. Blosses Wollen unzureichend
- b. Gewichtiger Tatbeitrag
- c. Tatherrschaft(«Beitrag, mit dem die Tat steht oder fällt»)



Definition Mittäterschaft

1. Gemeinsamer Tatentschluss

- a. Begründet erst Mittäterschaft
- b. Begrenzt Mittäterschaft (Mittäterschaftsexzess)
- c. Explizit oder konkludent
- d. Auch nachträglich (sukzessive Mittäterschaft)

2. Gemeinsame Tatbegehung

- a. Blosses Wollen unzureichend
- b. Gewichtiger Tatbeitrag
- c. Tatherrschaft
 («Beitrag, mit dem die
 Tat steht oder fällt»)



Jeder Vergewaltiger beherrscht die Tat



Mit der Traghilfe steht und fällt der Diebstahl



Arbeitsteilung ermöglicht erst Raub



Gewichtiger
Tatbeitrag nur bei
Vorbereitung?



Z. können die versuchten Tötungshandlungen der anderen Gruppen-mitglieder zugerechnet werden, wenn er Tatherrschaft hat.



Bundesgerichtsurteil 6P.188/2006, 21. 2. 2007



Zusammenfassung Mittäterschaft

1. Gemeinsamer Tatentschluss

- a. Begründet erst Mittäterschaft
- b. Begrenzt Mittäterschaft (Mittäterschaftsexzess)
- c. Explizit oder konkludent
- d. Auch nachträglich (sukzessive Mittäterschaft)

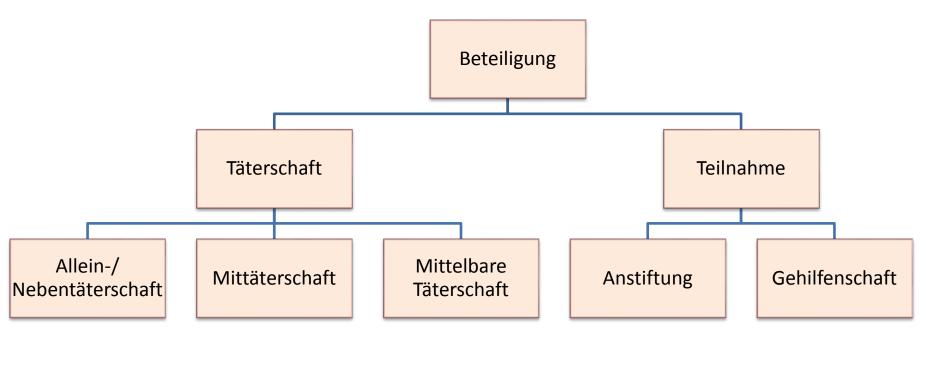
2. Gemeinsame Tatbegehung

- a. Blosses Wollen unzureichend
- b. Gewichtiger Tatbeitrag
- c. Tatherrschaft («Beitrag, mit dem die Tat steht oder fällt»)











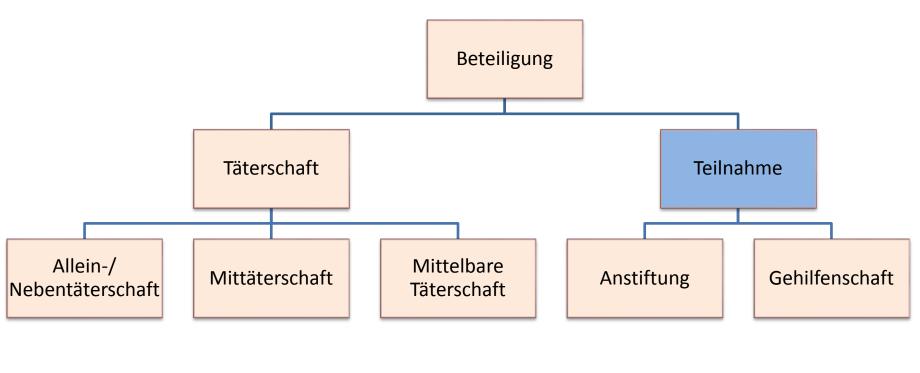














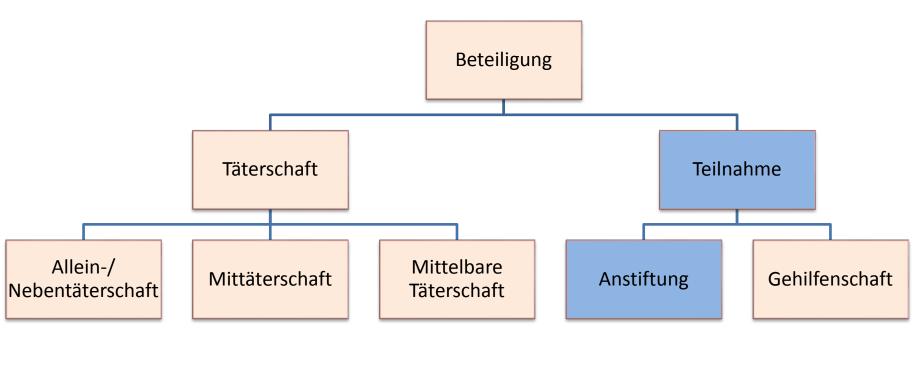
























Täter

- Allein-/Nebentäter
- Mittelbare Täter
- Mittäter
- Sie alle haben Tatherrschaft

Teilnehmer

- Teilnehmer begeht die Tat nicht selbst
- Keine Tatherrschaft







BGE 73 IV 216

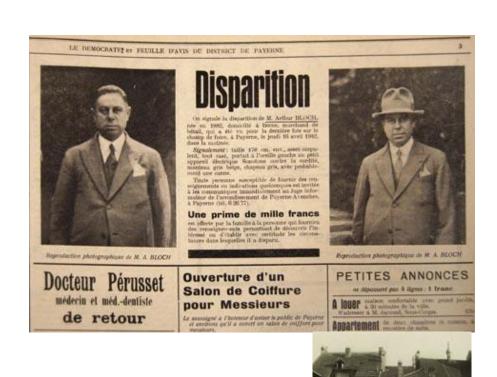
- Pfarrer Philippe Lugrin war fanatischer Antisemit und Nazi-Anhänger.
- Sinem Gesinnungsgenossen Ischy sagte er, man müsse alle Jude deportieren und ausrotten.
- Nachdem Lugrin einen
 Drohbrief erhalten hatte,
 sagte er im März 1942 zu
 Ischy, nun sei es genug man
 müsse zur Tat schreiten.





BGE 73 IV 216

- Ischy veranlasste daraufhin Joss, Valloton und die Gebrüder Max und Robert Marmier, einen Juden zu töten.
- Während eines Viehmarktes in Payerne lockten diese den Händler Arthur Bloch in einen Stall an der der Rue à Thomas.
- Sie ermordeten ihn und warfen die zerstückelte Leiche in Milchkannen in den Neuenburgersee.





Anstiftung (Art. 24)

1 Wer jemanden vorsätzlich zu dem von diesem
verübten Verbrechen oder
Vergehen bestimmt hat,
wird nach der Strafandrohung, die auf den
Täter Anwendung findet,
bestraft.





Art. 112 StGB – Mord

Handelt der Täter besonders skrupellos, sind namentlich sein Beweggrund... besonders verwerflich, so ist die Strafe lebenslängliche Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren.





Prüfungsschema Anstiftung

A. Strafbarkeit des Haupttäters

Vorsätzliche, tatbestandsmässige, rechtswidrige, mindestens versuchte Haupttat (limitierte Akzessorietät).

B. Strafbarkeit des Anstifters

1. Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Bestimmen (= Hervorrufen des Entschlusses zur Haupttat beim Haupttäter)

Subjektiver Tatbestand

Vorsatz bezüglich Bestimmen Vorsatz bezüglich Haupttat

- 2. Rechtswidrigkeit
- 3. Schuld
- 4. Fazit

Wer jemanden vorsätzlich zu dem von diesem verübten Verbrechen oder Vergehen bestimmt hat, wird nach der Strafandrohung, die auf den Täter Anwendung findet, bestraft.



A. Strafbarkeit des Haupttäters

Vorsätzliche, tatbestandsmässige, rechtswidrige, mindestens versuchte Haupttat (limitierte Akzessorietät).

B. Strafbarkeit des Anstifters

1. Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Bestimmen (= Hervorrufen des Entschlusses zur Haupttat beim Haupttäter)

Subjektiver Tatbestand

Vorsatz bezüglich Bestimmen Vorsatz bezüglich Haupttat

- 2. Rechtswidrigkeit
- 3. Schuld
- 4. Fazit

Wer jemanden vorsätzlich zu dem von diesem verübten Verbrechen oder Vergehen bestimmt hat, wird nach der Strafandrohung, die auf den Täter Anwendung findet, bestraft.



A. Strafbarkeit des Haupttäters

Vorsätzliche, tatbestandsmässige, rechtswidrige, mindestens versuchte Haupttat (limitierte Akzessorietät).

B. Strafbarkeit des Anstifters

1. Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Bestimmen (= Hervorrufen des Entschlusses zur Haupttat beim Haupttäter)

Subjektiver Tatbestand

Vorsatz bezüglich Bestimmen Vorsatz bezüglich Haupttat

- 2. Rechtswidrigkeit
- 3. Schuld
- 4. Fazit

Wer jemanden vorsätzlich zu dem von diesem verübten Verbrechen oder Vergehen bestimmt hat, wird nach der Strafandrohung, die auf den Täter Anwendung findet, bestraft.



A. Strafbarkeit des Haupttäters

Vorsätzliche, tatbestandsmässige, rechtswidrige, mindestens versuchte Haupttat (limitierte Akzessorietät).

B. Strafbarkeit des Anstifters

1. Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Bestimmen (= Hervorrufen des Entschlusses zur Haupttat beim Haupttäter)

Subjektiver Tatbestand

Vorsatz bezüglich Bestimmen Vorsatz bezüglich Haupttat

- 2. Rechtswidrigkeit
- 3. Schuld
- 4. Fazit

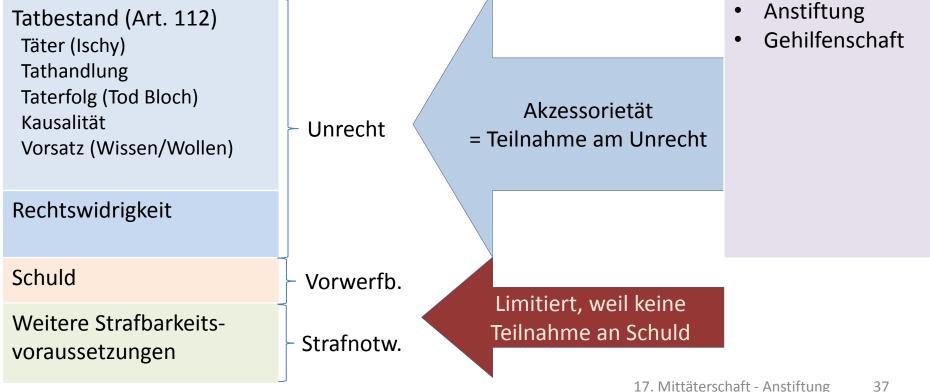
Wer jemanden vorsätzlich zu dem von diesem verübten Verbrechen oder Vergehen bestimmt hat, wird nach der Strafandrohung, die auf den Täter Anwendung findet, bestraft.



Limitierte Akzessorietät

Haupttat

Teilnahme





A. Strafbarkeit des Haupttäters <

Vorsätzliche, tatbestandsmässige, rechtswidrige, mindestens versuchte Haupttat (limitierte Akzessorietät).

B. Strafbarkeit des Anstifters

1. Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Bestimmen (= Hervorrufen des Entschlusses zur Haupttat beim Haupttäter)

Subjektiver Tatbestand

Vorsatz bezüglich Bestimmen Vorsatz bezüglich Haupttat

- 2. Rechtswidrigkeit
- 3. Schuld
- 4. Fazit

Wer jemanden vorsätzlich zu dem

Fazit zur Strafbarkeit des Haupttäters

Es liegt eine tatbestandsmässige und rechtswidrige Haupttat vor: Ischy und seine Gehilfen erfüllen den Tatbestand des Mordes. Ein Rechtfertigungsgrund liegt nicht vor.

Anwendung findet, bestraft.



A. Strafbarkeit des Haupttäters

Vorsätzliche, tatbestandsmässige, rechtswidrige, mindestens versuchte Haupttat (limitierte Akzessorietät).

B. Strafbarkeit des Anstifters

1. Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Bestimmen (= Hervorrufen des Entschlusses zur Haupttat beim Haupttäter)

Subjektiver Tatbestand

Vorsatz bezüglich Bestimmen Vorsatz bezüglich Haupttat

- 2. Rechtswidrigkeit
- 3. Schuld
- 4. Fazit

Wer jemanden vorsätzlich zu dem von diesem verübten Verbrechen oder Vergehen bestimmt hat, wird nach der Strafandrohung, die auf den Täter Anwendung findet, bestraft.



A. Strafbarkeit des Haupttäters

Vorsätzliche, tatbestandsmässige, rechtswidrige, mindestens versuchte Haupttat (limitierte Akzessorietät).

B. Strafbarkeit des Anstifters

1. Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Bestimmen (= Hervorrufen des Entschlusses zur Haupttat beim Haupttäter)

Subjektiver Tatbestand

Vorsatz bezüglich Bestimmen Vorsatz bezüglich Haupttat

- 2. Rechtswidrigkeit
- 3. Schuld
- 4. Fazit

Wer jemanden vorsätzlich zu dem von diesem verübten Verbrechen oder Vergehen bestimmt hat, wird nach der Strafandrohung, die auf den Täter Anwendung findet, bestraft.



Bestimmen

Psychische/kommunikative Beeinflussung durch Anstifter...

- Auffordern zur Tat
- Überreden
- Drohen
- In Aussicht Stellen von Vorteilen
- Fragen (Dammann-Fall); str.

...weckt Tatentschluss beim Haupttäter

- Kausalität Bestimmen –
 Tatentschluss
- Nicht: Omnimodo Facturus



A. Strafbarkeit des Haupttäters

Vorsätzliche, tatbestandsmässige, rechtswidrige, mindestens versuchte Haupttat (limitierte Akzessorietät).

B. Strafbarkeit des Anstifters

1. Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Bestimmen (= Hervorrufen des Entschlusses zur Haupttat beim Haupttäter)

Subjektiver Tatbestand

Vorsatz bezüglich Bestimmen Vorsatz bezüglich Haupttat

- 2. Rechtswidrigkeit
- 3. Schuld
- 4. Fazit

Wer jemanden vorsätzlich zu dem von diesem verübten Verbrechen oder Vergehen bestimmt hat, wird nach der Strafandrohung, die auf den Täter Anwendung findet, bestraft.



A. Strafbarkeit des Haupttäters

Vorsätzliche, tatbestandsmässige, rechtswidrige, mindestens versuchte Haupttat (limitierte Akzessorietät).

B. Strafbarkeit des Anstifters

1. Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Bestimmen (= Hervorrufen des Entschlus-

ses zur Haupttat beim Haupttäter)

Subjektiver Tatbestand

Vorsatz bezüglich Bestimmen Vorsatz bezüglich Haupttat

- 2. Rechtswidrigkeit
- 3. Schuld
- 4. Fazit

Doppelvorsatz



Doppelvorsatz des Anstifters

Vorsatz bez. Bestimmen:

Anstifter muss den Tatentschluss bei Haupttäter wecken wollen.

Vorsatz bez. Haupttat

Anstifter muss die Haupttat wollen



BGE 73 IV 216

Hat sich Pfarrer Lugrin der Anstiftung zum Mord an Arthur Bloch schuldig gemacht?





BGE 73 IV 216

War der Anstiftervorsatz von Pfarrer Lugrin genügend konkret?

«Art. 24 ... ne s'appliquerait pas s'il avait simplement dit a Ischy, d'une façon abstraite, qu'il faudrait exterminer tous les Juifs... L'art. 24 suppose que l'instigateur décide autrui a commettre un crime concret. C'est ce que Lugrin a fait en déclarant a Ischy ... que le moment était venu de ... supprimer un Juif. Peu importe qu'il n'ait pas désigné lui-même la victime ni précisé les détails de l'exécution».





A. Strafbarkeit des Haupttäters

Vorsätzliche, tatbestandsmässige, rechtswidrige, mindestens versuchte Haupttat (limitierte Akzessorietät).

B. Strafbarkeit des Anstifters

1. Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Bestimmen (= Hervorrufen des Entschlusses zur Haupttat beim Haupttäter)

Subjektiver Tatbestand

Vorsatz bezüglich Bestimmen Vorsatz bezüglich Haupttat

- 2. Rechtswidrigkeit
- 3. Schuld
- 4. Fazit

Wer jemanden vorsätzlich zu dem von diesem verübten Verbrechen oder Vergehen bestimmt hat, wird nach der Strafandrohung, die auf den Täter Anwendung findet, bestraft.



Auftragsmord I

- Syrer will seine Frau loswerden.
- Gibt Neffen Waffe.
- Dieser geht zur Polizei.



Bundesgerichtsurteil 6S.44/2007



Auftragsmord II

- Genfer Vermögensverwalter wollte seine Frau umbringen lassen.
- 19. Februar 2012:
 Kosovare (197cm/107kg)
 attakiert die Frau vor
 ihrem Anwesen in Chêne Bougeries/GE mit einem
 Messer und würgt sie bis
 zur Bewusstlosigkeit.





Versuchte Anstiftung

Art. 24 Abs. 2 StGB
Wer jemanden zu einem
Verbrechen zu bestimmen
versucht, wird wegen
Versuchs dieses

Verbrechens bestraft.





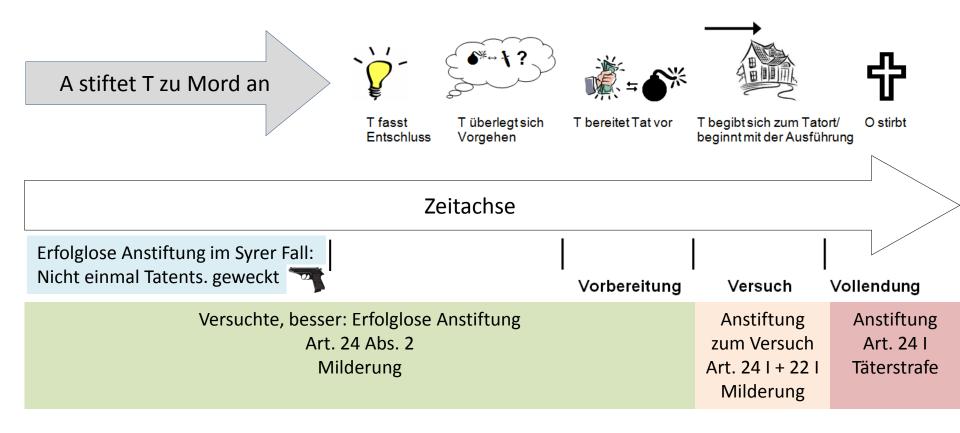
Versuchte Anstiftung

Art. 24 Abs. 2 StGB
Wer jemanden zu einem
Verbrechen zu bestimmen
versucht, wird wegen
Versuchs dieses
Verbrechens bestraft.





Deliktsstadien





Versuchte Anstiftung

A. Strafbarkeit des Haupttäters

Vorsätzliche, tatbestandsmässige, rechtswidrige, **mindestens versuchte** (limitierte Akzessorietät) Haupttat.



B. Strafbarkeit des Anstifters

1. Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Bestimmen (= Hervorrufen des Entschlus ses zur Haupttat beim Haupttäter)

Subjektiver Tatbestand

Vorsatz bezüglich Bestimmen Vorsatz bezüglich Haupttat

- 2. Rechtswidrigkeit
- 3. Schuld
- 4. Fazit

Zum Mord bestimmt

Kein Mord erfolgt

= Versuchte/Erfolglose Anstiftung



Anstiftung zum Versuch

A. Strafbarkeit des Haupttäters

Vorsätzliche, tatbestandsmässige, rechtswidrige, **mindestens versuchte** (limitierte Akzessorietät) Haupttat.

B. Strafbarkeit des Anstifters

1. Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Bestimmen (= Hervorrufen des Entschlusses zur Haupttat beim Haupttäter)

Subjektiver Tatbestand

Vorsatz bezüglich Bestimmen Vorsatz bezüglich Haupttat

- 2. Rechtswidrigkeit
- 3. Schuld
- 4. Fazit





Anstiftung zum Versuch

A. Strafbarkeit des Haupttäters

Vorsätzliche, tatbestandsmässige, rechtswidrige, **mindestens versuchte** Haupttat (limitierte Akzessorietät).

B. Strafbarkeit des Anstifters

1. Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Bestimmen (= Hervorrufen des Entschlus

ses zur Haupttat beim Haupttäter)

Subjektiver Tatbestand

Vorsatz bezüglich Bestimmen

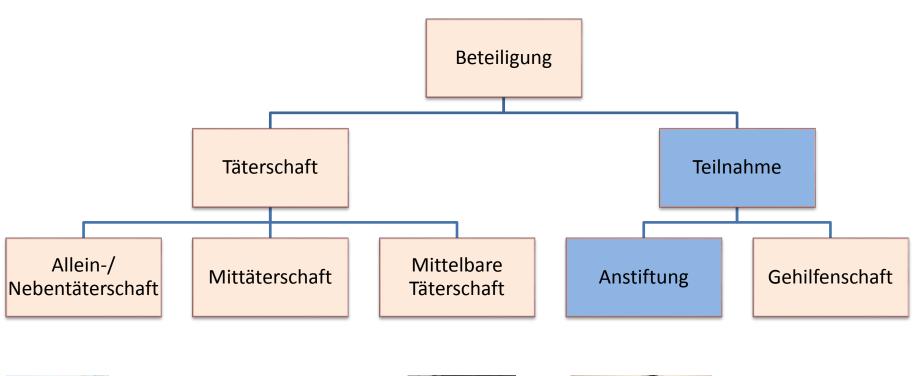
Vorsatz bezüglich Haupttat

- 2. Rechtswidrigkeit
- 3. Schuld
- 4. Fazit





Täterschaft und Teilnahme













17. Mittaterschaft - Anstiftung



Strafrecht I

Prof. Dr. iur. Marc Thommen